

Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über den Umbau und den Einsatz von landw. Traktoren = Ordonnance du dép. de l'économie publique sur la transformation et la mise à disposition des tracteurs agricoles

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes
Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le
matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **3 (1940)**

Heft 13

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Laut Art. 2 des Kreditvertrages zwischen der Eidgenossenschaft und den Kreditnehmern, befasst sich jedoch die Sektion für Kraft und Wärme bzw. die Umbau-Aktion, *nicht* mit Reklamationen über Mängel der Anlage oder die Ausführung des Einbaues. Allfällige Streitigkeiten sind zwischen den Parteien zu regeln. Kommen solche vor, so kann sich der Traktorbesitzer an den Schweiz. Traktorverband wenden, der die Sache untersucht und den Parteien Antrag stellt.

Zukünftiges Arbeitsgebiet des Technischen Dienstes des Schweizerischen Traktorverbandes.

- a) Die Durchführung des üblichen technischen Programmes, soweit als geeignetes Personal dafür vorhanden ist.
- b) Im Auftrage der Abteilung Landwirtschaft und der Sektion für Kraft und Wärme: Durchführung der Generatorkontrollen im Verein mit den Ackerbaustellen der Kantone.
- c) Organisation und Leitung der Ersatztreibstoffkurse unter Beiziehung von Experten der beiden Aemter, der Kantone und Fachorganisationen.

Programm über die Wintertätigkeit des Schweiz Traktorverbandes und seiner Sektionen.

1. *Rayon-Versammlungen* nach Gegenden und Bedarf, durchgeführt durch die kantonalen Sektionen. Die Rayon-Delegierten werden in Versammlungen über ihre Aufgaben und die pendingen Tagesfragen rechtzeitig orientiert.
2. *Traktorkontroll- und Instandstellungstage,*

organisiert und durchgeführt durch die Rayon-Delegierten unter Mitwirkung von geeigneten Traktormechanikern (Fabrikmechaniker oder Landgaragen).

3. *Revisionswochen*, organisiert durch die Rayon-Delegierten auf Grund von Anmeldungen und hervorgehend aus den Kontrolltagen.
4. *Kontrollprüfungen* von Generatortraktoren, durchgeführt durch die Experten der Sektion für Kraft und Wärme, Umbau-Aktion Landwirtschaft, oder Beauftragten derselben.
5. *Kursprogramme:*
 - a) Traktorführerkurs von 14, bzw. 17 Tagen, (Programm beziehbar vom Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes) mit Ersatztreibstoff-Traktoren.
 - b) Ersatztreibstoffkurse in allen Kantonen nach Programm der Abteilung Landwirtschaft und der Sektion für Kraft und Wärme.
 - c) 3 Dieselmotoren-Kurse, wovon je einer für die Ostschweiz, Zentralschweiz und für die Kantone Bern, Solothurn, Basel und Freiburg.

Die definitiven Kursprogramme werden rechtzeitig im Verbandsorgan und in der Presse bekanntgegeben. Es wäre jedoch zu begrüßen, wenn schon jetzt dem Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes mitgeteilt wird, wer diese Kurse besuchen möchte.

Biel, den 3. Oktober 1941.

Technischer Dienst: *H. Beglinger.*

Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über den Umbau und den Einsatz von landw. Traktoren

Ordonnance du dép. de l'économie publique sur la transformation et la mise à disposition des tracteurs agricoles

(Vom 27. September 1941.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1940 über die Ausdehnung des Ackerbaues

v e r f ü g t :

Art. 1.

Die Abteilung für Landwirtschaft trifft die erforderlichen Massnahmen zum Umbau landwirtschaftlicher Traktoren, die jederzeit in betriebsfähigem Zustande zum Einsatz in jenen Kantonen, die sie zur Benützung anfordern, bereit zu halten sind.

Sie beauftragt die kantonalen Ackerbaustellen, die Anzahl der zum Umbau geeigneten Traktoren bei den einzelnen Haltern festzustellen und zu bezeichnen. Diese haben die nötigen Aenderungen in der vorgeschriebenen Zeit ausführen zu lassen.

Art. 2.

Die kantonalen Ackerbaustellen werden ermächtigt, Halter umgebauter Traktoren zu verpflichten, Arbeiten auf Rechnung Dritter gemäss den regionalen Tarifsätzen auszuführen.

Ueberdies hat der Halter eines solchen Traktors im Falle seines Einsatzes bei Drittpersonen Anrecht auf eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 1.— pro effektiv geleistete Arbeitsstunde.

Diese darf jedoch 30 % der Umbaukosten und Reparaturen des Generators, im Maximum Fr. 1,500.— für den einzelnen Traktor, nicht übersteigen. Der Betrag wird durch die Abteilung für Landwirtschaft ausgerichtet.

Art. 3.

Die umgebauten Traktoren müssen jährlich einer obligatorischen Ueberprüfung unterzogen werden, ohne dass dafür ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden kann. Die Abteilung für Landwirtschaft bezeichnet die mit der Ueberprüfung und der Beratung der Traktorenhalter beauftragten Stellen und Experten.

Art. 4.

Die Abteilung für Landwirtschaft organisiert Traktorkurse für die Führung und den Unterhalt von umgebauten Traktoren, wobei sie einen noch näher zu bezeichnenden Anteil an die Kosten der Durchführung übernimmt.

Art. 5.

Gegen Anordnungen der kantonalen Ackerbaustellen kann innert 3 Tagen seit der Mitteilung bei der Abteilung für Landwirtschaft Rekurs eingereicht werden.

Die Verfügungen der Abteilung für Landwirtschaft können innerhalb 3 Tagen seit deren Er-

öffnung an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden, das endgültig entscheidet.

Die Einreichung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 6.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung und gegen die auf Grund davon erlassenen Ausführungsvorschriften werden gemäss Art. 15 und 17 des Bundesratsbeschlusses über die Ausdehnung des Ackerbaues vom 1. Oktober 1940 geahndet; insbesondere wird die Zuteilung flüssiger Brennstoffe sistiert.

Art. 7.

Diese Verfügung tritt am 2. Oktober 1941 in Kraft. Die Abteilung für Landwirtschaft ist mit dem Erlass der Ausführungsvorschriften und deren Vollzug beauftragt; sie ist ermächtigt, Amtsstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, sowie Organe von Interessentenorganisationen zur Mitarbeit beizuziehen.

Bern, den 27. September 1941.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:
sig. Stampfli.

Die vorstehende Verfügung des E. V. D. wurde erlassen, um unter allen Umständen bis zum Herbst 1942 den Umbau von mindestens 2000 der leistungsfähigsten landw. Traktoren sicherzustellen. Diese Forderung ist im Hinblick auf unsere jedenfalls noch während der ganzen Dauer des Krieges auf sehr unsicheren Füßen stehende Versorgung mit flüssigen Brennstoffen äusserst dringlich und unerlässlich. In den Ausführungsbestimmungen und dem Kommentar zu der Verfügung zuhanden der ausführenden Organe ist vorgesehen, dass die ganze Aktion wenn irgend möglich auf dem Boden der Freiwilligkeit durchgeführt werden soll.

Artikel 1 der Verfügung gibt aber der Abteilung für Landwirtschaft in Verbindung mit der Umbauaktion Landwirtschaft der Sektion für Kraft und Wärme den kantonalen Ackerbaustellen die Möglichkeit in die Hand, auch den zwangsweisen Umbau geeigneter Traktoren zu verfügen, wenn oder wo sich dies als nötig erweisen sollte.

In Artikel 2 wird die *Einsatzpflicht* aller umgebauten Traktoren stipuliert. Als Gegenleistung wird für bei Dritten ausgeführte landw. Arbeiten eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 1.— pro effektiv geleistete Arbeitsstunde als Amortisationsprämie ausgerichtet. Diese Vergütung zusammen mit der in den Arbeits-Tarifansätzen enthaltenen Amortisationsquote stellt bei gewissenhafter Wartung und Pflege die rasche und

vollständige Amortisation der Generatoranlage sicher.

Dem gleichen Zweck und zur Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft der Generatortraktoren wird in Artikel 3 die jährliche *obligatorische Inspektion* der Generatortraktoren vorgesehen. Wir erachten diese Inspektionen, welche für den Traktorhalter kostenlos sind, als für diesen sehr wertvoll. Es wird sich namentlich bei der ersten Umbaukontrolle, welche in der Regel beim Traktorhalter stattfinden wird, Gelegenheit geben, auch auf Fehler und Mängel in der Wartung und Pflege der Generatoranlage und des Traktors hinzuweisen, und dem Traktorbesitzer nützliche Winke in bezug auf den rationellsten Einsatz seiner Maschine zu geben. Die späteren jährlichen Prüfungen werden wenn möglich zentralisiert durchgeführt.

Zur weiteren Sicherung und Förderung des Betriebes von Generatortraktoren wird in Artikel 4 der Verfügung die *Organisation von Traktorkursen* für die Führung und den Unterhalt von umgebauten Traktoren vorgesehen, wobei die Abteilung für Landwirtschaft den Hauptteil der Kurskosten übernimmt.

Die Vorteile, welche durch diese Massnahmen den Generatortraktorbesitzern geboten werden, sind derart gross, dass am vollen Erfolg der Aktion nicht gezweifelt werden kann. Wir empfehlen daher wiederholt allen denjenigen Betriebsleitern, welche ihren Traktor stets voll einzusetzen in der Lage sind, sich so rasch wie möglich um die Umbaubewilligung zu bemühen, da es schwierig sein dürfte, noch eine solche zu erhalten, wenn einmal in den einzelnen Kantonen die ihnen zufallenden Umbaukontingente auf die verschiedenen Gemeinden und Traktorbesitzer verteilt und die für den Umbau geeignetsten Traktoren bereits in Aussicht genommen oder bestimmt sind. Umbauinteressenten wenden sich daher zu weiteren Informationen vorerst am besten an ihre Gemeindeackerbaustelle und durch diese weiter an die kantonale Ackerbaustelle.

Der endgültige Verteilungsplan wird durch die Abteilung für Landwirtschaft des E. V. D. im Einvernehmen mit der Umbauaktion Landwirtschaft der Sektion für Kraft und Wärme und den kantonalen Ackerbaustellen festgelegt werden.

Der Schweiz. Traktorverband ist in Zusammenhang mit dieser Aktion mit einer Anzahl von wichtigen Funktionen betraut worden, wie dies aus dem Leitartikel ersichtlich ist. Wir hoffen, unsere Tätigkeit ganz im Interesse der Traktorbesitzer ausüben zu können und stehen allen Umbauinteressenten uneingeschränkt zur Verfügung.

A. S.-r.

Konstruktion und Einbau von nicht bewilligten Ersatztreibstoffanlagen sind strafbar **La construction et le montage de gazogènes non licenciés sont punissable**

Durch Verfügung Nr. 11 B des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 31. Juli 1941 wurden die Herstellung und der Einbau von Ersatztreibstoffanlagen, sowie der Umbau von Motorfahrzeugen der Bewilligungspflicht unterstellt. Die Bewilligungen werden von der Sektion für Kraft und Wärme erteilt.

Trotzdem müssen wir immer wieder feststellen, dass Ersatztreibstoffanlagen konstruiert und in Motorfahrzeuge eingebaut werden, für die weder

eine System-Bewilligung noch eine Umbaubewilligung erteilt wurde.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass beim Einbau eines nicht bewilligten Ersatztreibstoffaggregats sowohl der Konstrukteur, als auch die Einbauwerkstätte und der Traktorhalter wegen Zuwiderhandlung gegenüber der erwähnten Verfügung straffällig werden und mit entsprechenden Sanktionen zu rechnen haben.

Sektion für Kraft und Wärme.